

## Informationen für Optionspflichtige<sup>1</sup>

Als Optionspflichtiger werden Sie **nach Erreichen der Volljährigkeit** von Ihrer zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausführlich schriftlich über das Optionsverfahren informiert.

Sie müssen dann vor Vollendung des 23. Lebensjahres eine schriftliche Erklärung abgeben, für welche Staatsangehörigkeit Sie sich entscheiden.

Für das Optionsverfahren sind bestimmte Verfahrensschritte und Fristen gesetzlich vorgeschrieben.

**Da es um den Fortbestand Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit geht, ist es sehr wichtig, das Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde aufmerksam zu lesen. Für alle Fragen rund um das Optionsverfahren steht Ihnen Ihre zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zur Verfügung.**

### ➤ **Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit**

Möchten Sie deutscher Staatsangehöriger bleiben, müssen Sie eine schriftliche Erklärung darüber abgeben und sodann die Aufgabe Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit herbeiführen.

**Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres müssen Sie den Verlust Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen, ansonsten geht Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren.**

In vielen Fällen können Optionspflichtige ihre ausländische Staatsangehörigkeit aber auch behalten. Das gilt zum Beispiel, wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit rechtlich gar nicht möglich ist. Nähere Einzelheiten hierzu erfahren Sie bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde.

In diesen Fällen ist eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erforderlich (das ist die so genannte „Beibehaltungsgenehmigung“).

Die Erteilung dieser Beibehaltungsgenehmigung setzt einen Antrag des Optionspflichtigen voraus.

**Der Antrag auf Beibehaltung kann nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlussfrist!).**

---

<sup>1</sup> Optionspflichtig sind diejenigen, die als Kinder ausländischer Eltern durch Geburt in Deutschland (nach § 4 Abs. 3 bzw. 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes -StAG) Deutsche geworden sind und noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Das Optionsverfahren ist in § 29 StAG geregelt.

Er sollte auch vorsorglich gestellt werden, wenn damit gerechnet werden muss, dass der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres herbeigeführt werden kann.

Wurde der Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung rechtzeitig gestellt, muss die Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden, wenn einer der gesetzlichen Ausnahmegründe vorliegt.

➤ **Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit**

Entscheiden Sie sich für die ausländische Staatsangehörigkeit, geht Ihre deutsche Staatsangehörigkeit in dem Moment verloren, in dem die zuständige Behörde Ihre schriftliche Erklärung erhält.

➤ **Hinweis für Optionspflichtige mit einer EU-Staatsangehörigkeit sowie für Schweizer**

Sollten Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz besitzen, unterliegen Sie ebenfalls der Optionspflicht und müssen die notwendige Erklärung abgeben.

Als Optionspflichtiger mit einer EU- bzw. der Schweizerischen Staatsangehörigkeit besitzen Sie aber einen **Anspruch auf Beibehaltung** der ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden. Die Beibehaltungsgenehmigung müssen Sie jedoch vorher ebenfalls wie alle anderen Optionspflichtigen beantragen.

**Als Optionspflichtiger mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz müssen Sie daher**

- **eine Erklärung, abgeben, dass Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen**
- **rechtzeitig vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Genehmigung zur Beibehaltung Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragen**

**Ansonsten verlieren Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit (s.o.).**

➤ **Keine Erklärung**

**Bleiben Sie untätig und reagieren gar nicht auf die Schreiben Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde verlieren Sie automatisch Ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Vollendung Ihres 23. Lebensjahres**